

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 97 Abs. 1 Satz 3 und 6 i.V.m. Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg (THA) folgende Satzung:

Promotionsordnung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums „Nachhaltige intelligente Technologien für eine ressourcenoptimierte Produktion (NITRO)“ an der Technischen Hochschule Augsburg in Kooperation mit der Technischen Hochschule Deggendorf und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 01.08.2026.
--

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der auf der Homepage der THA im Amtsblatt eingestellte Text.

Inhaltsübersicht

A) Allgemeines.....	4
§ 1 Promotionszentrum	4
§ 2 Promotion	4
§ 3 Doktorgrad.....	4
B) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Verfahrensgrundsätze.....	5
§ 4 Voraussetzungen für den Erwerb des Doktorgrades	5
§ 5 Zugangsvoraussetzung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses	5
§ 6 Zugangsvoraussetzungen aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses...	6
§ 7 Promotionsausschuss.....	7
§ 8 Annahme als Promovierende bzw. Promovierender und Mitgliedschaft im Promotionszentrum.....	7
§ 9 Dissertation	9
§ 10 Promotionsprüfungskommission	11
§ 11 Bestellung der Betreuerin bzw. des Betreuers	12
§ 12 Betreuung der Dissertation.....	13
§ 13 Strukturiertes Promotionsprogramm.....	13
§ 14 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen	14
C) Promotionsverfahren.....	14
§ 15 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.....	14
§ 16 Zulassung zum Promotionsverfahrens.....	15
§ 17 Prüfung der Dissertation	15
§ 18 Bewertung der Dissertation	16
§ 19 Einbeziehung des Professorenkollegiums	16
§ 20 Annahme der Dissertation.....	17
§ 21 Einladung zur Disputation	17
§ 22 Disputation und ihre Bewertung	18

§ 23 Prüfungsergebnis	19
§ 24 Bewertung der Promotion	19
§ 25 Wiederholung von Promotionsleistungen	20
§ 26 Veröffentlichung der Dissertation.....	21
§ 27 Vollzug der Promotion und Urkunde	21
§ 28 Aufbewahrung der Prüfungs- und Dissertationsunterlagen	22
D) Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades	22
§ 29 Ungültigkeit der Promotionsleistungen.....	22
§ 30 Entzug des Doktorgrades	23
E) Schlussbestimmungen.....	23
§ 31 Inkrafttreten	23

A) Allgemeines

§ 1 Promotionszentrum

¹Die Technische Hochschule Augsburg (TH Augsburg) regelt das Promotionsrecht an der TH Augsburg und den beteiligten Partnerhochschulen Technische Hochschule Deggendorf (TH Deggendorf) und Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (HaW Landshut) für das Promotionszentrum „Nitro“, (nachfolgend „Promotionszentrum“) durch die nachfolgenden Bestimmungen. ²Der Doktorgrad wird am Promotionszentrum der TH Augsburg im Verbund mit den Partnerhochschulen TH Deggendorf und der HaW Landshut erlangt und von der TH Augsburg verliehen. ³Zuständig für die Organisation und Durchführung des Promotionsverfahrens auf wissenschaftlicher Ebene ist das Promotionszentrum als wissenschaftliche Einrichtung gemäß Art. 96 Abs. 7 i.V.m. Art. 29 Abs. 5 BayHIG.

§ 2 Promotion

- (1)¹Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem ausgewiesenen Fachgebiet oder in einem Forschungsschwerpunkt. ²Eine Promotion ist eine selbstständig erbrachte wissenschaftliche Leistung, die einen wesentlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im Forschungsfeld gegenüber dem aktuellen Stand der Wissenschaft liefert. ³Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und der mündlichen Prüfung (Disputation) und weisen die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach.
- (2)¹Die Promotion findet im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms statt. ²Die in § 13 geregelten Vorgaben sind Teil der Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren.
- (3)Die Dauer einer Promotion soll fünf Jahre nicht überschreiten.

§ 3 Doktorgrad

- (1)Für das Promotionszentrum wird der nachfolgend aufgeführte Doktorgrad verliehen:

Dr.-Ing.

(Doktorin oder Doktor der Ingenieurwissenschaften)

(2)¹Das Präsidium der TH Augsburg verabschiedet im Einvernehmen mit der TH Deggendorf sowie der HaW Landshut und dem Steuerungskreis des Promotionszentrums Richtlinien mit positiven Kriterien zur Festlegung des Doktorgrades und den zugehörigen Qualitätssicherungsmaßnahmen. ²Diese sind Grundlage zur Begründung des angestrebten Doktorgrades.

B) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Verfahrensgrundsätze

§ 4 Voraussetzungen für den Erwerb des Doktorgrades

(1) Den Doktorgrad kann erwerben, wer

1. die erforderliche Vorbildung gemäß §§ 5 und 6 besitzt;
2. das gemäß § 13 an der THA Graduate School der TH Augsburg vorgegebene strukturierte Promotionsprogramm absolviert;
3. durch eine von ihr bzw. ihm eigenständig angefertigte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation gemäß § 9) ihre bzw. seine Befähigung darlegt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und Ergebnisse klar darzustellen;
4. in einer mündlichen Prüfung (Disputation) gemäß § 22 Abs. 1 mindestens die Note 3 erhält;
5. würdig ist im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Führung der akademischen Grade, d.h. keine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die die Bewerberin bzw. den Bewerber unwürdig erscheinen lässt;
6. den angestrebten Doktorgrad noch nicht führt;
7. nicht in einem früheren Promotionsverfahren für denselben Doktorgrad, oder für dieselbe Dissertation an der THA oder an einer anderen Hochschule endgültig gescheitert ist.

(2) Der Erwerb des Doktorgrades bei Inanspruchnahme gewerblicher Promotionsvermittlung oder -beratung ist untersagt; die Belehrung darüber ist durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung zu bestätigen.

§ 5 Zugangsvoraussetzung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses

¹Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer mit einer überdurchschnittlichen Leistung nach einem Studium eine Master-Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation nachweist. ²Eine überdurchschnittliche Leistung liegt vor, wenn die Abschlussprüfung mit der Gesamtnote 2,0 oder besser oder mit einem mindestens der Gesamtnote 2,0 entsprechenden Prädikat abgelegt wurde. ³In Ausnahmefällen kann die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen auch durch herausragende

wissenschaftliche Leistungen, wie z.B. Veröffentlichungen, die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachgewiesen werden; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss. ⁴Die Entscheidung, ob eine zu einer Masterprüfung vergleichbare Qualifikation gegeben ist, obliegt gleichfalls dem Promotionsausschuss; dieser entscheidet auch, ob in Zweifelsfällen gegebenenfalls ein Eignungsgespräch stattfindet oder nicht. ⁵Ziel des Eignungsgesprächs ist die Überprüfung der fachlichen und methodischen Kompetenz im Rahmen eines maximal einstündigen fachlichen Gesprächs. ⁶Das Eignungsgespräch erfolgt durch mindestens zwei vom Promotionsausschuss zu bestellende professorale Mitglieder des Promotionszentrums, wobei mindestens ein professorales Mitglied aus dem Kreis des Promotionsausschusses stammen muss. ⁷Über Gegenstand und Inhalt des Eignungsgesprächs ist ein Protokoll zu erstellen, welches dem Promotionsausschuss im Anschluss zur Entscheidung vorzulegen ist. ⁸Kommt der Promotionsausschuss zu dem Ergebnis, dass keine zu einer Master-Prüfung vergleichbare Qualifikation gegeben ist, so ist das Vorliegen der für die Promotion erforderlichen Vorbildung nach Satz 1 zu verneinen. ⁹Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt sicher, dass die Entscheidung hierüber in einem angemessenen Zeitraum (in der Regel nicht mehr als drei Monate) erfolgt.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses

- (1)¹Studienabschlüsse, die an einer ausländischen Hochschule erworben wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie einer der in § 5 genannten Prüfungen gleichwertig sind. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss. ³Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen. ⁴Soweit die zuständige Graduate School nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit treffen kann, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz zur Frage der Gleichwertigkeit zu hören; deren Stellungnahmen sind zu berücksichtigen und eine davon abweichende Entscheidung ist zu begründen.
- (2)¹Die zuständige Graduate School entscheidet ferner, ob überdurchschnittliche Leistungen im Sinne von § 5 vorliegen. ²Zur Feststellung, ob die ausländische Studienabschlussprüfung die Forderung nach Überdurchschnittlichkeit erfüllt, wird das Ergebnis der ausländischen Prüfung in entsprechender Anwendung der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.

März 1991 in der jeweils geltenden Fassung) in das deutsche Notensystem umgerechnet.

§ 7 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Promovierende oder Promovierender.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren und eröffnet das Promotionsverfahren.
- (3) Der Promotionsausschuss bestellt auf Antrag der Promovierenden die betreuenden Professorinnen und Professoren (Erst- und Zweitbetreuung).
- (4) Der Promotionsausschuss setzt die Prüfungskommission ein.
- (5)¹Die professoralen Mitglieder des Promotionszentrums jeder Hochschule wählen aus ihrem Kreis je ein professorales Mitglied und dessen Stellvertretung für den Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit. ²Die Mitglieder des Promotionsausschusses bestimmen sodann aus ihrem Kreis eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
- (6) Die Promovierenden wählen aus ihrem Kreis eine Vertretung und eine Stellvertretung in den Promotionsausschuss mit beratender Funktion ohne Stimmrecht.
- (7) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für 2 Jahre gewählt.
- (8) Der Promotionsausschuss tagt mindestens einmal pro Quartal.
- (9)¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Stimmrechte anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Jedes Mitglied kann eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

§ 8 Annahme als Promovierende bzw. Promovierender und Mitgliedschaft im Promotionszentrum

- (1) Zu Beginn des Promotionsvorhabens ist ein schriftlicher Antrag zur Annahme als Promovierende bzw. Promovierender über die THA Graduate School beim Promotionszentrum einzureichen.
- (2)¹Der Antrag muss die Angabe des angestrebten Doktorgrads enthalten. ²Dem Antrag ist stattzugeben, sofern

1. die Nachweise über die geforderte Vorbildung gemäß §§ 5 und 6 vorliegen, die auf Verlangen in elektronischer Form mit Verifizierungscode bzw. in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden müssen;
 2. ein Dissertationsthema in Abstimmung mit einem professoralen Mitglied des Promotionszentrums (der bzw. die Betreuende) vorliegt;
 3. die Zuständigkeit des Promotionszentrums geklärt ist;
 4. ein Antrag auf Aufnahme in das Promotionszentrum im Rahmen einer Betreuungsvereinbarung, die zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber, der bzw. dem Betreuenden und dem Promotionszentrum geschlossen, und unter Angabe des angestrebten Doktorgrades eingereicht wurde;
 5. ein schriftliches Exposé im Umfang von mindestens 5 Seiten zuzüglich Literaturverzeichnis für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben vorliegt; das Exposé soll einen Umfang von 10 Seiten nicht überschreiten und muss sich zusammensetzen aus dem Themenvorschlag, dem Stand der Forschung, den Zielen und dem Beitrag der Arbeit zusammen mit der Beschreibung der Vorgehensweise und der vorgesehenen Methoden; zudem ist der Bezug des gewünschten Themas zur inhaltlichen Ausrichtung des Promotionszentrums zu beschreiben;
 6. eine Erklärung, dass die Satzung bzw. Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Hochschule des Erstbetreuenden zur Kenntnis genommen wurden und eingehalten werden.
- (3) ¹Der Promotionsausschuss nimmt die Bewerberin bzw. den Bewerber als Promovierende bzw. Promovierenden an, wenn sie oder er die erforderliche Vorbildung gemäß §§ 5 und 6 besitzt, die Annahmenvoraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind und keine Versagungsgründe vorliegen. ²Die Annahme wird insbesondere versagt, wenn
1. das Fachgebiet des Promotionsvorhabens am Promotionszentrum nicht vertreten ist,
 2. die nach Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. das Exposé den unter Abs. 2 S. 2 Nr. 5 genannten inhaltlichen Anforderungen nicht in ausreichendem Maße entspricht oder
 3. die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 nicht vorliegen.
- ³Über die Entscheidung des Promotionsausschusses erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Bescheid, in dem auch der angestrebte Doktorgrad zu dokumentieren ist; eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Die Annahme kann mit Auflagen verbunden werden. ⁵Wird dem Antrag stattgegeben erfolgt die Eintragung bei der THA Graduate School. ⁶Mit der Eintragung in die Promotionsliste ist keine Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens verbunden.

- (4) ¹Mit Eintragung in die Promotionsliste werden die Promovierenden Mitglieder des Promotionszentrums. ²Mit Ende der Promotion erfolgt die Austragung aus der Promotionsliste an der THA Graduate School und somit endet die Mitgliedschaft im Promotionszentrum.
- (5) ¹Für den Fall, dass die bzw. der Promovierende von ihrem bzw. seinem Promotionsvorhaben Abstand nehmen möchte, kann sie bzw. er das Betreuungsverhältnis jederzeit beenden. ²Ebenso kann das Betreuungsverhältnis jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden. ³Die bzw. der Betreuende kann die Betreuungsvereinbarung einseitig nur auflösen, sofern triftige wissenschaftliche Gründe gegeben sind oder das Vertrauensverhältnis zerrüttet ist. ⁴Hierzu muss ein Feedbackgespräch mit negativem Ergebnis stattgefunden haben, ein Vermittlungsverfahren gescheitert sein und im Ergebnis nach Anhörung der bzw. des Betreuenden sowie der bzw. des Promovierenden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses festgestellt werden, dass das Betreuungsverhältnis aufgelöst wird. ⁵Nach dem Vorliegen dieser Voraussetzungen wird das Betreuungsverhältnis aufgelöst. ⁶In diesem Fall soll der Promotionsausschuss ein alternatives fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis ermöglichen, es sei denn, die bzw. der Promovierende hat ihr bzw. sein Recht auf Weiterführung ihres bzw. seines Promotionsverfahrens durch ihr bzw. sein Verhalten verwirkt. ⁷Dies wird durch den jeweils zuständigen Promotionsausschuss beurteilt und durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der bzw. dem Promovierenden schriftlich mitgeteilt. ⁸Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Dissertation

- (1) ¹Die schriftliche Promotionsleistung besteht aus einer eigenständig verfassten, die wissenschaftliche Erkenntnis fördernden Abhandlung, welche die Fähigkeit der oder des Promovierenden belegt, wissenschaftlich beachtenswerte Forschungsfragen methodisch einwandfrei und selbständig zu lösen und angemessen darzustellen (Dissertation). ²Die Dissertation besteht aus einer Monographie oder aus in wissenschaftlichen Kontext gesetzten veröffentlichten Aufsätzen (publikationsbasierte Dissertation).

- (2) Die Dissertation muss unabhängig von ihrer Form die Befähigung der bzw. des Promovierenden zu vertiefter und eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und sie muss einen eigenen, neuen, weiterführenden und in sich zusammenhängenden wissenschaftlichen Beitrag leisten.
- (3)¹Die Anfertigung der Monographie erfolgt im Rahmen des strukturierten Promotionsprogramms. ²Es müssen darüber hinaus bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens mindestens zwei wissenschaftliche Beiträge in peer-reviewed Journals oder in peer-reviewed Conference Proceedings in Hauptautorenschaft veröffentlicht sein. ³Genauerer legt der Steuerungskreis des Promotionszentrums gem. § 13 Abs. 4 in einer Richtlinie fest.
- (4)¹Bei einer publikationsbasierten Dissertation sind das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur so darzustellen, dass die Verortung und Einordnung in einen übergreifenden wissenschaftlichen Kontext und der Mehrwert über die verwendeten Publikationen hinaus zum Ausdruck kommen. ²Hierzu verabschiedet der Steuerungskreis des Promotionszentrums eine Richtlinie, die den Umfang des Textteils und Anzahl, Art, Anforderungen und Gewichtung der Publikationen festlegen und sicherstellen, dass bei gemeinsamen Publikationen die individuellen Beiträge der bzw. des Promovierenden deutlich werden und entsprechende Bestätigungen der Mitautorinnen bzw. Mitautoren vorliegen. ³Im Rahmen der Richtlinie stellt der Promotionsausschuss sicher, dass unter Wahrung der urheberrechtlich geschützten Rechtspositionen die Einbindung von mindestens drei akzeptierten Veröffentlichungen (peer-reviewed) erfolgt, die federführend durch die Promovierende bzw. den Promovierenden erstellt worden sind. ⁴Die zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen sind der Dissertation als Appendix beizufügen.
- (5)¹Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Nach Freigabe durch den Promotionsausschuss ist das Abfassen der Dissertation in einer anderen Sprache möglich.
- (6)¹Die Dissertation muss selbständig angefertigt sein. ²Sie muss eine Zusammenfassung des Inhalts und ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur sowie weiterer Informationsquellen enthalten.
- (7)¹Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind als solche anzugeben. ²Eigene Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden; Ergebnisse daraus können aber für die

Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten als solche im Text kenntlich zu machen sowie im Literaturverzeichnis zu kennzeichnen sind.

§ 10 Promotionsprüfungskommission

- (1)¹Der Promotionsausschuss bestimmt bei Zulassung zum Promotionsverfahren für jedes Promotionsverfahren eine fachlich einschlägige Prüfungskommission. ²Diese erstellt die schriftlichen Gutachten, bewertet die Dissertation und nimmt die mündliche Prüfung ab.
- (2)Die Promotionsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:
1. einer bzw. einem Vorsitzenden, die oder der nicht zugleich Gutachterin oder Gutachter sowie Prüferin oder Prüfer sein darf,
 2. der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin bzw. dem Zweitgutachter, sowie
 3. einer oder einem weiteren zur Abnahme von Promotionen berechtigten Prüferin oder Prüfer, die oder der einer anderen Fächergruppe als die Gutachterinnen oder Gutachter angehören kann.
- (3)Die bzw. der Vorsitzende, sowie mindestens eine Prüferin oder Gutachterin bzw. ein Prüfer oder Gutachter müssen professorale Mitglieder des jeweiligen Promotionszentrums sein.
- (4)¹Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter gemäß Abs. 2 Nr. 2 muss die in § 19 Abs. 2 AVBayHIG geregelten Vorgaben erfüllen und über angemessene Erfahrung bei der Betreuung von Promotionsverfahren und in der Bewertung von Dissertationen verfügen. ²Der Promotionsausschuss stellt das Vorliegen der Kriterien nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a, Abs. 2 AVBayHIG für die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter fest. ³Als Erstgutachterin oder Erstgutachter werden in der Regel die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer benannt. ⁴Wird die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer nicht als Erstgutachterin oder Erstgutachter benannt, so wird sie oder er in der Regel als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter benannt. ⁵Erstbetreuerin oder Erstbetreuer und Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer können nicht gleichzeitig der Promotionsprüfungskommission gem. § 10 Abs. 2 angehören.
- (5)Als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter gemäß Abs. 2 Nr. 2 sowie weitere Prüferin bzw. weiterer Prüfer gemäß Abs. 2 Nr. 3 können nur bestellt werden
1. Professorinnen bzw. Professoren, die Mitglieder eines Promotionszentrums sind und alle Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 AVBayHIG erfüllen, auch wenn sie noch nicht über angemessene Erfahrung bei der Betreuung von

Promotionsverfahren und in der Bewertung von Dissertationen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a AVBayHIG verfügen oder

2. Professorinnen bzw. Professoren an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften bzw. an einer Universität (ggf. auch außerhalb Bayerns) mit Promotionsrecht oder
3. entpflichtete Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die Mitglied des Promotionszentrums oder an einer Universität waren.

(6) Mit der Bestellung gilt die Prüfungsbefugnis der Mitglieder der Promotionsprüfungskommission für dieses Promotionsverfahren als festgestellt.

§ 11 Bestellung der Betreuerin bzw. des Betreuers

(1)¹Dissertationen werden unter der Betreuung durch mindestens ein professorales Mitglied des Promotionszentrums angefertigt. ²Professorale Mitglieder des Promotionszentrums können allen am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen angehören. ³Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss Mitglied im Promotionszentrum sein.

(2) In begründeten Fällen können auch

1. Professorinnen bzw. Professoren einer anderen Fachrichtung oder Hochschule für angewandte Wissenschaften mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation;
2. Professorinnen bzw. Professoren sowie habilitierte Personen oder Personen mit habilitationsäquivalenten Leistungen an einer Universität;
3. Professorinnen bzw. Professoren, die für die Erbringung der weiteren forschungsbezogenen Zuständigkeiten und Aufgaben beteiligt werden und die nicht Mitglied des Promotionszentrums sind, wie beispielsweise Mentorinnen bzw. Mentoren oder Projektpartner als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer bestellt werden.

(3) Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die Betreuenden über die notwendigen zeitlichen Möglichkeiten verfügen, um die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen zu können.

(4) Scheidet eine Betreuerin bzw. ein Betreuer aus dem Dienst vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus, so kann diese bzw. dieser weiterhin im laufenden Promotionsverfahren betreuen und als beratendes Mitglied oder gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 3 in die Prüfungskommission bestellt werden.

- (5) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf begründeten Antrag der beteiligten Personen hin im Verlauf des Verfahrens Ersatzbetreuerinnen bzw. Ersatzbetreuer bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine Betreuerin bzw. ein Betreuer die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

§ 12 Betreuung der Dissertation

- (1)¹Mit dem Antrag gemäß § 8 Abs. 1 auf Annahme als Promovierende bzw. Promovierender muss die Bewerberin bzw. der Bewerber die schriftliche Zusage der Betreuerin bzw. des Betreuers in Form der Betreuungsvereinbarung einreichen.
- ²Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Promovierende bzw. Promovierender und setzt diese voraus.
- (2) Die Betreuung umfasst regelmäßige wissenschaftliche Beratung, Entgegennahme von Skizzen oder Zwischenberichten und Gespräche zur Fortschrittsberichterstattung sowie die Unterstützung der bzw. des Promovierenden, welche in der Betreuungsvereinbarung zu regeln sind.

§ 13 Strukturiertes Promotionsprogramm

- (1) Das strukturierte Promotionsprogramm unterstützt Promovierende in ihrer Weiterentwicklung hin zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und der Ermöglichung einer wissenschaftlichen Karriere, zu welcher neben einer angemessenen Promotionsdauer auch die Teilnahme an dem wissenschaftlichen Publikationsprozess zählt.
- (2) Das strukturierte Promotionsprogramm ist Teil des Promotionsverfahrens.
- (3) Das strukturierte Promotionsprogramm umfasst folgende Punkte:
1. jährliche Berichte und Arbeitspläne in schriftlicher Form;
 2. ein Zwischenbericht über den Stand der Dissertation in Form eines wissenschaftlichen Vortrages und einer schriftlichen Forschungsskizze im Promotionszentrum nach spätestens 3 Jahren;
 3. die Teilnahme an wissenschaftlichen Qualifikierungskursen;
 4. die weitgehend eigenständige Betreuung einer Lehrveranstaltung (Vorlesung, Übung oder Seminar).
- (4) Genauerer legt der Steuerungskreis in einer Richtlinie fest.

§ 14 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

- (1)¹Im Promotionsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Macht eine Promovierende oder ein Promovierender glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. ³Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2)¹Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft der Promotionsausschuss. ²Die Entscheidung ist der bzw. dem Promovierenden schriftlich mitzuteilen.
- (3)¹Die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung finden auf die Promotion entsprechend Anwendung. ²Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. ³Dies gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) sowie die Zeiten für die Pflege nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) in der jeweils geltenden Fassung.

C) Promotionsverfahren

§ 15 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

¹Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist beim Promotionszentrum zu beantragen. ²Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann nur von in der Promotionsliste gemäß § 8 Abs. 3 eingetragenen Promovierenden erfolgen. ³Der Antrag muss die Bezeichnung des angestrebten Doktorgrades und den Titel der Dissertation enthalten. ⁴Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine elektronische Version (pdf-Datei) der Dissertation;
2. eine in der Regel einseitige umfassende Zusammenfassung der Dissertation, ebenfalls muss eine englische Übersetzung des Titels und der Zusammenfassung vorliegen, soweit die Dissertation in deutscher Sprache abgefasst wurde;
3. eine eidesstattliche Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen nach Art. 97 Abs. 1 Satz 8 BayHIG;
4. eine Auflistung der Vorveröffentlichungen gemäß § 9 Abs. 7;

5. eine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss des strukturierten Promotionsprogramms;
6. eine Bestätigung über die Belehrung nach § 4 Abs. 2;
7. ein Lebenslauf der Bewerberin bzw. des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt;
8. ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis, welches nicht älter als drei Monate ist

⁵Das Promotionszentrum mit Unterstützung der THA Graduate School prüft, ob der Antrag die formalen Voraussetzungen erfüllt und reicht im Anschluss den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Promotionsausschuss weiter.

§ 16 Zulassung zum Promotionsverfahrens

(1)¹Der Promotionsantrag darf nur abgelehnt werden, wenn

- a. die in § 4 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind oder
- b. die in § 13 und 15 geforderten Nachweise unvollständig oder unrichtig sind oder
- c. keines der Promotionszentren der TH Augsburg oder der kooperierenden Hochschulen TH Deggendorf und HaW Landshut für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig ist.

²Eine begründete Ablehnung ist der bzw. dem Promovierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ³Die ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2)Der Promotionsausschuss führt schnellstmöglich die Entscheidungen herbei und setzt eine Prüfungskommission ein.

(3)Der Promotionsausschuss wirkt im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahrens darauf hin, dass die mündliche Prüfung in der Regel binnen sechs Monaten durchgeführt wird.

§ 17 Prüfung der Dissertation

(1) ¹Der Promotionsausschuss übergibt den Promotionsantrag mit allen Unterlagen der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionsprüfungskommission. ²Diese bzw. dieser leitet die Dissertation zur Prüfung an die übrigen Mitglieder der Promotionsprüfungskommission weiter.

- (2) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionsprüfungskommission stellt sicher, dass die Beurteilung und Prüfung der Dissertation in einem angemessenen Zeitraum (in der Regel nicht mehr als drei Monate) erfolgt.

§ 18 Bewertung der Dissertation

- (1) ¹Der Erstgutachter und der Zweitgutachter erstellen eigenständig und unabhängig je ein schriftliches Gutachten, welches eine Note nach der Notenskala gemäß § 24 Abs. 3 enthalten muss. ²Soll auf Grundlage der ersten beiden Gutachten die Bestnote vergeben werden oder liegen die Noten von Erst- und Zweitgutachten mehr als eine Notenstufe auseinander, erstellt der weitere Prüfer nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 ebenfalls ein eigenständiges und unabhängiges schriftliches Gutachten, welches eine Note nach der Notenskala gemäß § 24 Abs. 3 enthalten muss. ³Die Gutachten sind der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionsprüfungskommission zu übermitteln.
- (2) Liegt das erste Gutachten der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionsprüfungskommission vor, so kann der Promotionsantrag nicht mehr zurückgenommen werden.
- (3) ¹Nach Vorliegen aller Gutachten wird eine Gesamtnote der Dissertation ermittelt. ²Diese berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Einzelnoten. ³Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. ⁴Für die Zulassung zur Disputation ist eine Gesamtnote von mindestens 3 erforderlich.
- (4) ¹Lautet eine Bewertung „Nicht bestanden“, so ist das Promotionsvorhaben gescheitert; das Promotionsverfahren ist damit beendet. ²Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Dissertation in umgearbeiteter Form erneut eingereicht werden kann oder ob eine Neufassung notwendig ist; hierzu ist Einstimmigkeit erforderlich. ³Es gelten § 23 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 entsprechend.

§ 19 Einbeziehung des Professorenkollegiums

Ist die Dissertation von den gem. § 18 Abs. 1 zur Notenvergabe berechtigten Mitgliedern der Promotionsprüfungskommission mit einer Bewertung beurteilt, die mindestens der Note 3 entspricht, so stellt die bzw. der Vorsitzende der Promotionsprüfungskommission sicher, dass die Dissertation, zusammen mit den Gutachten, sämtlichen Professorinnen bzw. Professoren des Promotionszentrums (Professorenkollegium) in digitaler Form zur Stellungnahme zugänglich gemacht wird.

§ 20 Annahme der Dissertation

- (1)¹Die Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb einer vom Promotionsausschuss festzulegenden Frist von zwei Wochen kein Einspruch durch Mitglieder des Professorenkollegiums abgegeben wurde. ²Bei Einsprüchen ist eine schriftliche Begründung innerhalb von zwei Wochen nachzuliefern. ³Bestehen entsprechend begründete Einsprüche, entscheidet der Promotionsausschuss endgültig über die Annahme der Arbeit.
- (2)¹Bei Ablehnung ist das Promotionsvorhaben gescheitert und das Promotionsverfahren beendet. ²Die bzw. der Promovierende erhält in diesem Fall einen begründeten schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 21 Einladung zur Disputation

- (1)Ist die Dissertation angenommen, so wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionsprüfungskommission die Disputation anberaumt und geleitet.
- (2)¹Die bzw. der Vorsitzende der Promotionsprüfungskommission lädt die Promovierende bzw. den Promovierenden und die Prüfungskommission sowie die übrigen Mitglieder des Promotionszentrums mindestens zwei Wochen vorher zur Disputation ein. ²Die Einladung kann in schriftlicher oder digitaler Form erfolgen. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. ⁴Die Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit der Promovierenden bzw. dem Promovierenden eine weitere Öffentlichkeit als Zuhörer zulassen; unter Umständen auch nur für Teile der Prüfung; sie gibt in diesem Fall den Termin auf der Homepage öffentlich bekannt.
- (3)¹In begründeten Fällen und wenn besondere Umstände dies rechtfertigen kann die Promotionsprüfungskommission im Benehmen mit der bzw. dem Promovierenden festlegen, dass die Disputation in Form einer Videokonferenz oder Zuschaltung einer bzw. eines oder mehrerer Beteiligten per Videoübertragung durchgeführt wird. ²Es soll auf die von der TH Augsburg hierfür freigegebene Software zurückgegriffen werden. ³In diesem Fall erfolgt die Ladung in elektronischer Form durch Versenden des Links; weitere prüfungsberechtigte Mitglieder des Promotionszentrums sollen ihr Interesse an der Teilnahme spätestens bis drei Werktage vor der angesetzten Prüfung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bekunden. ⁴Diese bzw. dieser ermöglicht die Teilnahme. ⁵Andernfalls setzt die bzw. der Vorsitzende die Prüfung ab und beraumt einen neuen Termin an. ⁶Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 22 Disputation und ihre Bewertung

- (1)¹In der Disputation wird die Dissertation vor der Promotionsprüfungskommission verteidigt. ²Im Rahmen der Disputation wird der Inhalt der Dissertation diskutiert, sie bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf von der Dissertation tangierte Probleme der befassten Wissenschaften. ³Die aktive Teilnahme an der Diskussion mit der Promovierenden bzw. dem Promovierenden obliegt den Mitgliedern der Promotionsprüfungskommission. ⁴Die Disputation dauert in der Regel zwischen 60 und 90 Minuten.
- (2)Die Disputation wird in der Regel in der gleichen Sprache abgehalten, in der die Dissertation verfasst ist.
- (3)¹Die Disputation wird von der Promotionsprüfungskommission abgenommen. ²Die bzw. der Vorsitzende kann Fragen anderer anwesender prüfungsberechtigter Mitglieder des Promotionszentrums zulassen. ³Bewertungen werden nur von den prüfenden Mitgliedern der Promotionsprüfungskommission abgegeben. ⁴Die bzw. der Vorsitzende sorgt für einen angemessenen Anteil aller Mitglieder der Promotionsprüfungskommission an der Prüfungszeit.
- (4)¹Bei der Bewertung der Disputation sind die in § 24 Abs. 3 genannten Noten zu vergeben. ²Die prüfenden Mitglieder der Promotionsprüfungskommission vergeben eine Note. ³Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Promotionsprüfungskommission vergebenen Einzelnoten. ⁴Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. ⁵Bestanden ist die mündliche Prüfung, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist.
- (5) ¹Erfolgt eine Bewertung mit „Nicht bestanden“ oder erscheint die bzw. der Promovierende ohne triftige Gründe nicht zum Prüfungstermin, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden; die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. ²In diesem Fall findet § 23 Abs. 2 Anwendung. ³Die Gründe für das Nichterscheinen nach Satz 1 müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁵Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungskommission und dem Promotionsausschuss geltend gemacht werden. ⁶In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; es kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 23 Prüfungsergebnis

- (1)¹Nach Beendigung der Disputation stellen die Mitglieder der Promotionsprüfungskommission in einer nichtöffentlichen Sitzung fest, ob die Prüfung bestanden ist und ob die Doktorwürde zuerkannt wird. ²Die Mitglieder der Promotionsprüfungskommission ordnen gegebenenfalls Änderungen der Dissertation an, die die bzw. der Promovierende noch vorzunehmen hat. ³Diese Auflagen sind mit Fristsetzung (max. drei Monate) auf dem Prüfungsbogen zu vermerken. ⁴Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen obliegt der bzw. dem Vorsitzenden. ⁵Sie bzw. er erteilt vor Veröffentlichung die Freigabe. ⁶Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, welches Gegenstand und Ergebnisse der Prüfung sowie etwaige Auflagen enthält.
- (2)¹Die bzw. der Vorsitzende der Promotionsprüfungskommission teilt die Bewertung der mündlichen Prüfung, der Dissertation und das festgestellte Ergebnis im Anschluss an die Prüfung der bzw. dem Promovierenden mit. ²Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung erhält die bzw. der Promovierende einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, der auch über die Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.
- (3)Die Promovierenden können nach Abschluss des Promotionsverfahrens innerhalb eines Jahres Einblick in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 24 Bewertung der Promotion

- (1)Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.
- (2)Sowohl die Dissertation als auch die Disputation müssen für sich jeweils mit mindestens der Note 3 bestanden sein.
- (3)¹Die Gesamtnote setzt sich aus der Note für die Dissertation und der Note der Disputation zusammen, wobei die Note der Dissertation mit 2/3 gewichtet wird und die Note der Disputation mit 1/3. ²Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. ³Bestanden ist die Gesamtleistung, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. ⁴Es sind die Bewertungen:
- summa cum laude = 0,7 = „ausgezeichnet“ = eine ganz hervorragende Leistung
 - magna cum laude = 1 = „sehr gut“ = eine besonders anzuerkennende Leistung
 - cum laude = 2 = „gut“ = eine den Durchschnitt überragende Leistung
 - rite = 3 = „genügend“ = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht vorgesehen.

⁵Das Prädikat „summa cum laude“ setzt eine im internationalen Vergleich herausragende wissenschaftliche Leistung voraus und kann nur bei übereinstimmender entsprechender Beurteilung der Dissertationsarbeit und der mündlichen Prüfung vergeben werden.

§ 25 Wiederholung von Promotionsleistungen

- (1) Ist die Dissertation am Promotionszentrum erstmalig gemäß § 18 Abs. 4 oder § 20 Abs. 2 abgelehnt und damit das Promotionsvorhaben gescheitert, so kann die bzw. der Promovierende binnen einer Frist von zwei Jahren nach Zustellung des Ablehnungsbescheides eine neue Dissertation bzw. die mit Einwilligung der Promotionsprüfungskommission gemäß § 18 Abs. 4 umgearbeitete Dissertation über das das Promotionszentrum einreichen.
- (2)¹Reicht die bzw. der Promovierende innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine umgearbeitete bzw. keine neue Dissertation ein, so ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert. ²In diesem Fall erhält die bzw. der Promovierende einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3)¹Lautet eine der gemäß § 18 Abs. 4 für die umgearbeitete oder neu eingereichte Dissertation erfolgte Bewertung „Nicht bestanden“ oder wird die Arbeit gemäß § 20 Abs. 1 nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert. ²Die bzw. der Promovierende erhält in diesem Fall einen begründeten schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4)¹Ist die beim Promotionszentrum eingereichte Dissertation von den gem. § 18 Abs. 1 zur Notenvergabe berechtigten Mitgliedern der Promotionsprüfungskommission mit einer Bewertung beurteilt worden, die einem „Bestanden“ entspricht, wurde die mündliche Prüfung aber nicht bestanden, so braucht die bzw. der Promovierende nur diese zu wiederholen. ²Die Wiederholung kann nur einmal, frühestens nach drei Monaten und spätestens binnen Jahresfrist nach Ablegung der nicht bestandenen mündlichen Prüfung erfolgen. ³Verstreicht diese Frist, so verfällt der Anspruch auf Anerkennung der Dissertation und das Promotionsvorhaben ist endgültig gescheitert. ⁴Die Zulassung zu einer nochmaligen Prüfung ist nur in Härtefällen möglich, die der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich darzulegen sind; die Entscheidung trifft die Promotionsprüfungskommission durch einstimmiges Votum.

§ 26 Veröffentlichung der Dissertation

¹Nach dem Bestehen der mündlichen Prüfung muss die bzw. der Promovierende die Dissertation in der genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung spätestens ein Jahr nach dem Bestehen der Disputation zugänglich machen. ²Dem jeweiligen Promotionszentrum dürfen dabei keine Kosten entstehen. ³Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die nach § 9 Abs. 3 als Appendix beigefügten, zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen. ⁴Die bzw. der Promovierende muss neben der Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache (Abstract) zu diesem Zweck unentgeltlich abliefern:

1. bei der Hochschulbibliothek des jeweiligen Verbundpartners des Promotionszentrums eine elektronische Version der Dissertation, deren Dateiformat und Datenträger den Vorgaben der jeweiligen Hochschulbibliothek entsprechen; die bzw. der Promovierende überträgt der jeweiligen Hochschulbibliothek, der Deutschen Nationalbibliothek und der Bayerischen Staatsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen unbefristet zu veröffentlichen und sie anderen Datenbanken zugänglich zu machen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht; die bzw. der Promovierende ist verpflichtet, die Metadaten und die Netzversion ihrer bzw. seiner Dissertation auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen; die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung; und
2. beim jeweiligen Promotionszentrum zwei Exemplare in Papierform (DIN A 4 oder DIN A 5 gebunden), bzw. als elektronische Version.

§ 27 Vollzug der Promotion und Urkunde

- (1) Als vorläufigen Nachweis der Verleihung des Doktorgrades erhält die bzw. der Promovierende vom Promotionszentrum eine vorläufige Urkunde, sofern die Promotion bestanden ist und die erforderlichen Exemplare nach § 26 fristgerecht eingereicht worden sind.
- (2) Vor der Aushändigung der Urkunde nach Abs. 1 ist der bzw. die Promovierende nicht befugt, den Doktorgrad zu führen.
- (3) ¹Die bzw. der Promovierende erhält eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache, die mit dem Siegel der TH Augsburg versehen ist und das

Promotionsdatum gemäß § 24 Abs. 1 trägt sowie im Fall eines Prädikats den Zusatz „magna cum laude“ bzw. summa cum laude“. ²Zeitpunkt und Form der persönlichen Überreichung werden durch das Promotionszentrum festgelegt. ³Eine Schmuckurkunde ist auf Anfrage der bzw. des Promovierenden erhältlich.

- (4) Die im Promotionszentrum kooperierenden Hochschulen TH Deggendorf und HaW Landshut werden ebenfalls mit ihrem Namen und Siegel auf der Urkunde vermerkt.
- (5) Die Betreuenden werden auf der Urkunde mit Namen und dem Namen der zugehörigen Hochschule ausgewiesen.

§ 28 Aufbewahrung der Prüfungs- und Dissertationsunterlagen

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen in der jeweils zuständigen Graduate School für mindestens 5 Jahre aufbewahrt. ²Die reduzierte Prüfungsakte, die neben den Unterlagen über die Promotionsdauer auch die Prüfungsergebnisse und eine Abschrift der Doktorurkunde enthält, ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. ³Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen.
- (2) Ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert, so verbleibt die Dissertation mit den Gutachten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren bei den Akten im Promotionszentrum.

D) Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades

§ 29 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

¹Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Zulassung zur Promotion auf Grund falscher Angaben der bzw. des Promovierenden erteilt wurde oder dass die bzw. der Promovierende bei ihren bzw. seinen Leistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so sind diese Promotionsleistungen vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses für ungültig und das Promotionsverfahren für endgültig gescheitert zu erklären. ²Vor einer entsprechenden Entscheidung ist der oder dem Promovierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den maßgeblichen Tatsachen zu äußern. ³Über die Entscheidung erhält die bzw. der Promovierende einen schriftlichen, Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ⁴Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die Erklärung über die Nichtigkeit der Promotion der Präsidentin bzw. dem Präsidenten anzuzeigen und von ihr bzw. ihm allen deutschen Hochschulen mitzuteilen.

§ 30 Entzug des Doktorgrades

¹Der Entzug eines bereits erteilten Doktorgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG. ²Die Präsidentin bzw. der Präsident teilt den Entzug des Doktorgrades mit Begründung allen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen mit.

E) Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am 15.12.2024 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Augsburg vom 26.11.2024 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Augsburg vom 05.12.2024.

Augsburg, den 05.12.2024

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair
Präsident